

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Ernährungsvorsorgegesetzes (EVG)**

#### **A. Zielsetzung**

Zur Bewältigung friedenszeitlicher Versorgungskrisen bedarf es besonderer Vorsorgemaßnahmen. Die bisher im Ernährungssicherstellungsgesetz hierzu vorhandenen Regelungen reichen nicht aus, um ernsthaften Schwierigkeiten bei der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, hervorgerufen etwa durch Natur- und Umweltkatastrophen, Tierseuchen größeren Ausmaßes, massive Störungen der Weltmärkte bei landwirtschaftlichen Produkten, Unfälle in großtechnischen Anlagen (z. B. chemische und kerntechnische Anlagen), situationsgerecht begegnen zu können. Das Erfordernis, umfassendere Regelungen zu treffen, ist u. a. auch durch das Reaktorunglück in Tschernobyl deutlich geworden. Insbesondere fehlt es an einer gesetzlichen Verpflichtung des Bundes und der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände, die notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, und im übrigen gelten die Regelungen des Ernährungssicherstellungsgesetzes nicht in Berlin. Es ist daher und auch im Hinblick auf die gesteigerte Bedeutung der Versorgungssicherung in Friedenszeiten erforderlich, umfassende und eigenständige Regelungen für das gesamte Bundesgebiet zu schaffen und damit zugleich insoweit die gebotene Rechtseinheit zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Bundesgebiet herzustellen.

#### **B. Lösung**

Alle Bestimmungen, die friedenszeitliche Versorgungskrisen betreffen, werden aus dem Ernährungssicherstellungsgesetz herausgelöst und, mit einigen notwendigen Ergänzungen versehen, zu einem eigenständigen und zur Übernahme nach Berlin fähigen Ernährungsvorsorgegesetz zusammengefaßt.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Durch das geplante Gesetz können insoweit zusätzliche Kosten auf Bund, Länder und Gemeinden zukommen, als besondere Vorbereitungsmaßnahmen zur Bewältigung von Versorgungskrisen getroffen werden. Da die zuständigen Behörden jedoch weitgehend auf ihre jeweiligen Vorsorgemaßnahmen, die sie zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit ernährungs- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen für andere Notsituationen getroffen haben, zurückgreifen können, dürften diese Kosten gering sein. Sie können aufgrund mangelnder Erfahrungswerte nicht quantifiziert werden. In den Ländern können geringfügige Kosten durch Datenübermittlungen entstehen, die nach einer in das Gesetz aufgenommenen Vorschrift möglich sind. Die im Anwendungsfall der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen entstehenden Kosten lassen sich im voraus nicht abschätzen, weil sie von den dann gegebenen Umständen abhängen.

Da das Gesetz noch der Ausfüllung durch Rechtsverordnungen bedarf, kann es sich nicht unmittelbar auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken. Erst im Falle einer Versorgungskrise sind bei Anwendung der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen Auswirkungen zu erwarten, die von den dann gegebenen Umständen abhängen.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
121 (115) – 216 16 – Er 4/89

Bonn, den 21. Dezember 1989

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ernährungsvorsorgegesetzes (EVG) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Kohl**

## Anlage 1

**Entwurf eines Ernährungsvorsorgegesetzes (EVG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

**Sicherung der Versorgung**

(1) Ziel des Gesetzes ist die Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft (Erzeugnisse) für den Fall einer Versorgungskrise.

(2) Eine Versorgungskrise liegt vor, wenn die Deckung des Bedarfs an lebenswichtigen Erzeugnissen in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist und diese Gefährdung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist.

(3) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die durch Bodenbewirtschaftung und Bodennutzung, insbesondere im Ackerbau, in der Grünlandwirtschaft, im Gemüse-, Obst- und Gartenbau, ferner durch Tierhaltung, Imkerei, Jagd oder Fischerei gewonnenen pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse einschließlich der Tiere und die durch Be- und Verarbeitung hergestellten Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel mit Ausnahme von Rohtabak und Tabakerzeugnissen, Kaffee, Kaffeemitteln und Kaffee-Essenzen mit einem Gehalt an Kaffee oder Koffein,
2. landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut einschließlich des Saat- und Pflanzgutes des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus.

(4) Regelungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes gelten nicht für Zwecke der Verteidigung.

## § 2

**Ermächtigungen**

(1) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über

1. den Anbau von Nutzpflanzen und die Haltung von Tieren,
2. die Gewinnung, die Herstellung, die Erfassung, die Ablieferung, die Lieferung, den Bezug, die Zuteilung, die Verwendung, die Verlagerung, die zeitliche und räumliche Lenkung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Verpackung und die Kennzeichnung der Erzeugnisse,
3. die Beschaffenheit der Erzeugnisse,

4. das Verbot der gewerbsmäßigen Abgabe der Erzeugnisse für höchstens 48 Stunden,
5. die Festsetzung von Preisen, Kostenansätzen, Handelsspannen, Bearbeitungs- und Verarbeitungsspannen sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Erzeugnisse,
6. die vorübergehende Umstellung von Betrieben der Ernährungswirtschaft,
7. Meldepflichten für Betriebe der Ernährungs- und Landwirtschaft,
8. Auskunftspflichten für Betriebe der Ernährungs- und Landwirtschaft zur Vorbereitung von Rechtsverordnungen nach den Nummern 1 bis 6,

soweit es zur Sicherung der Versorgung im Falle einer Versorgungskrise erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Zuteilung, die Lieferung, den Bezug und die Verwendung von Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft, die ausschließlich zur Herstellung von Waren der gewerblichen Wirtschaft dienen oder zu diesem Zweck von den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden freigegeben worden sind.

(3) Die Rechtsverordnungen sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Sie sind inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Beteiligten sowenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

## § 3

**Rechtsverordnungen**

(1) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erläßt die Bundesregierung. Sie kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) übertragen.

(2) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen nur angewendet werden, wenn die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festgestellt hat, daß eine Versorgungskrise eingetreten ist. Satz 1 gilt nicht für Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8.

(3) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes erläßt der Bundesminister, wenn die Bundesregierung die Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 getroffen hat. Rechtsverordnungen des Bundesministers nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, soweit der Schutz der Bevölkerung

vor Umwelteinwirkungen oder ionisierender Strahlung berührt ist. Rechtsverordnungen des Bundesministers nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, soweit sie das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln regeln. Rechtsverordnungen des Bundesministers nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(4) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen, die nach der Feststellung der Bundesregierung nach Absatz 2 Satz 1 erlassen werden und deren Geltungsdauer sich auf nicht mehr als zwei Monate erstreckt, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates; ihre Geltungsdauer darf nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Sollen Rechtsverordnungen nach Satz 2 länger als ein Jahr gelten, bedürfen sie auch der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

(5) Rechtsverordnungen, die vor der Feststellung der Bundesregierung nach Absatz 2 Satz 1 erlassen worden sind, sind unverzüglich außer Anwendung zu setzen, wenn keine Versorgungskrise mehr vorliegt oder wenn der Deutsche Bundestag und der Bundesrat dies verlangen. Rechtsverordnungen, die nach der Feststellung der Bundesregierung nach Absatz 2 Satz 1 erlassen worden sind, sind beim Vorliegen einer der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich aufzuheben oder außer Anwendung zu setzen.

#### § 4

##### Ausführung des Gesetzes

(1) In Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Verordnungen geregelt werden. Dabei kann vorgesehen werden, daß sie vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) ausgeführt werden, soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist.

(2) Die Landesregierungen können bestimmen, daß die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes

1. Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise von kreisangehörigen Gemeinden,
2. kreisangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben von kommunalen Zusammenschlüssen oder Gemeindeverbänden

wahrgenommen werden, soweit die Regelung nicht durch Landesgesetz erfolgt.

(3) Soweit Rechtsverordnungen von den Bundesländern ausgeführt werden, kann der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

#### § 5

##### Einzelweisungen

Der Bundesminister kann zur Ausführung von Rechtsverordnungen Einzelweisungen erteilen, wenn dies in Ausnahmefällen zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung dringend geboten ist.

#### § 6

##### Aufgaben des Bundesamtes

Das Bundesamt ist zuständig für

1. die zentrale Feststellung der Bestände, der Erzeugung und des Verbrauchs von Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Produktionskapazität von Herstellern, Bearbeitern und Verarbeitern solcher Erzeugnisse,
2. die Aufstellung zentraler Versorgungs- und Bevorratungspläne.

#### § 7

##### Mitwirkung von Vereinigungen

(1) In Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann bestimmt werden, daß

1. Verbände und Zusammenschlüsse oder Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft wahrnehmen, bei der Ausführung von Rechtsverordnungen beratend mitwirken, soweit ihre Interessen unmittelbar betroffen sind,
2. die Ausführung der Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft wahrnehmen, übertragen wird. Die Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstehen insoweit den Weisungen der in der Rechtsverordnung bestimmten Behörde.

(2) Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung von einzelnen Aufgaben, die sie auf Grund dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu erfüllen hat, der in Absatz 1 genannten Stellen mit deren Zustimmung bedienen. Diese Stellen unterstehen insoweit den Weisungen der zuständigen Behörde, die Verbände und Zusammenschlüsse insoweit auch deren Aufsicht.

#### § 8

##### Vorbereitung des Vollzugs

Der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände haben die organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zweck erforderlich sind.

## § 9

**Auskünfte**

(1) Zur Durchführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes und zur Vorbereitung der Durchführung solcher Rechtsverordnungen haben alle natürlichen und juristischen Personen und nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen den für die Sicherung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auf Verlangen Auskünfte, insbesondere über Bestands- und Produktionsdaten ernährungs- und landwirtschaftlicher Betriebe, zu erteilen, soweit dies für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zweck erforderlich ist.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- und Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, die mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Den für die Sicherung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind auf Verlangen von anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse zu übermitteln, soweit dies für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zweck, insbesondere auch für Vorsorgemaßnahmen nach § 8, erforderlich ist:

1. Namen und Anschriften der Verbraucher,
2. Namen und Anschriften ernährungs- und landwirtschaftlicher Betriebe, ihrer Inhaber sowie ihrer verantwortlichen Leiter,
3. Angaben über die Art der Betriebe,
4. Bestands- und Produktionsdaten der Betriebe.

Satz 1 gilt nicht für Einzelangaben, die ausschließlich zu statistischen Zwecken erhoben worden sind.

(5) Die nach den Absätzen 1, 2 und 4 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für einen anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten Zweck verwendet werden.

## § 10

**Entschädigung**

(1) Stellt eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder eine Maßnahme auf Grund einer solchen Rechtsverordnung eine Enteignung dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der durch die Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 begünstigt ist. Ist kein Begünstigter vorhanden, so hat der Bund die Entschädigung zu leisten, wenn die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde erfolgt ist; in den übrigen Fällen hat das Land die Entschädigung zu leisten, das die Maßnahme angeordnet hat. Kann die Entschädigung von demjenigen, der begünstigt ist, nicht erlangt werden, so haftet nach Maßgabe des Satzes 2 der Bund oder das Land; soweit der Bund oder das Land den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Bund oder das Land über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) Ist die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde erfolgt, so wird die Entschädigung von dieser Behörde festgesetzt. Im übrigen wird die Entschädigung von der Behörde festgesetzt, die die Maßnahme angeordnet hat.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche nach Absatz 1, über das Verfahren der Festsetzung einer Entschädigung sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte nach den Grundsätzen der §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes zu erlassen. Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die in Absatz 3 bezeichneten Behörden.

## § 11

**Härteausgleich**

(1) Wird durch eine Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 10 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit seine wirtschaftliche Existenz durch unabwendbare Schäden gefährdet oder vernichtet ist oder die Entschädigung zur Abwendung oder zum Ausgleich ähnlicher unbilliger Härten geboten ist.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet, wenn der Vermögensnachteil durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder

durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde zugefügt worden ist; in den übrigen Fällen ist die Entschädigung von dem Land zu leisten, das die Maßnahme angeordnet hat.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

## § 12

### Zustellungen

Für Zustellungen durch die Verwaltungsbehörden gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen, soweit es zur Aufrechterhaltung der Versorgung erforderlich ist, die Zustellung auch durch schriftliche, fernschriftliche, mündliche oder fernmündliche Mitteilung, durch Presse, Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), Funkspruch oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen kann. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.

## § 13

### Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung haben keine aufschiebende Wirkung, wenn die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

## § 14

### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Maßnahmen nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 15

### Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt,
2. durch eine in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung die Versorgung mit einem der in § 1 Abs. 3 genannten Erzeugnisse schwer gefährdet oder
3. bei Begehung einer in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlung eine außergewöhnliche Mangellage bei der Versorgung mit Erzeugnissen zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen ausnutzt.

## § 16

### Zuständige Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Zuwiderhandlungen gegen Verfügungen nach § 9 Abs. 1 und 2,
  - a) sofern sie von einer Bundesbehörde erlassen worden sind, der Bundesminister,
  - b) sofern sie von einer Landesbehörde erlassen worden sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Stelle,
2. bei Zuwiderhandlungen gegen eine Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 oder eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung,
  - a) soweit Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind, der Bundesminister oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde,
  - b) soweit Landesbehörden zur Durchführung zuständig sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Stelle oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

## § 17

### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 18

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung****I. Allgemeines**

1. Eine der wesentlichen Aufgaben des Staates ist es, eine ausreichende und geordnete Versorgung der Bevölkerung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft auch in Notsituationen sicherzustellen. Diesem Zweck dient das Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherstellungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1075), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341). Es ist die gesetzliche Grundlage für staatliche Eingriffe zur Behebung und Verhinderung von Störungen bei der Versorgung mit den vorgenannten Erzeugnissen. Kernstück des Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Zwecke der Verteidigung, also für Zeiten internationaler Spannungen und den Verteidigungsfall.

§ 3 des Ernährungssicherstellungsgesetzes enthält darüber hinaus Verordnungsermächtigungen für solche Notsituationen, in denen nicht die Sicherheit unseres Landes bedroht ist, sondern in denen die Versorgung aus anderen Gründen in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist und die Gefährdung durch marktgerechte Maßnahmen nicht behoben oder abgewendet werden kann. Ursächlich für solche Gefährdungen können etwa Natur- und Umweltkatastrophen, Tierseuchen größeren Ausmaßes, massive Störungen der Weltmärkte bei landwirtschaftlichen Produkten, Unfälle in großtechnischen Anlagen (z. B. chemische und kerntechnische Anlagen), politisch-militärische Krisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit die äußere Sicherheit unseres Landes nicht gefährdet ist, sein. Das Erfordernis solcher Regelungen ist u. a. auch durch das Reaktorunglück in Tschernobyl deutlich geworden, auch wenn dieses Unglück trotz der großräumigen radioaktiven Kontamination von Boden, Pflanzen und Tieren zu keiner Gefährdung der Versorgung mit ernährungs- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen geführt hat.

Die zur Bewältigung friedenszeitlicher Versorgungskrisen bisher im Ernährungssicherstellungsgesetz vorhandenen Ermächtigungen und ergänzenden Regelungen sind hierfür nicht ausreichend, da insbesondere eine gesetzliche Verpflichtung des Bundes und der Länder fehlt, die notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, und im übrigen das Ernährungssicherstellungsgesetz nicht zur Übernahme nach Berlin fähig ist.

Im Hinblick auf die eigenständige Bedeutung der Versorgungssicherung in Friedenszeiten in der

Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlins sind daher außerhalb des Ernährungssicherstellungsgesetzes Regelungen zur Sicherung des Bedarfs an Nahrungs- und Futtermitteln bei friedenszeitlichen Versorgungskrisen für das gesamte Bundesgebiet zu treffen. Dies soll im wesentlichen dadurch geschehen, daß alle Bestimmungen, die Versorgungskrisen betreffen, aus dem Ernährungssicherstellungsgesetz herausgelöst und in einem eigenständigen Gesetz zusammengefaßt werden. Ergänzend hierzu sind als wesentliche Neuerungen die Verpflichtung des Bundes und der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Vorbereitung notwendiger Vorsorgemaßnahmen (§ 8), die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten für den Zweck der Versorgungssicherung (§ 9 Abs. 4) sowie die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen bestimmte Verfügungen zur Durchführung dieses Gesetzes (§ 13) vorgesehen.

Die Einbeziehung von Erzeugnissen der Forst- und Holzwirtschaft in den Gesetzentwurf wird nicht als erforderlich angesehen.

Soweit möglich sind die Regelungen des Ernährungsvorsorgegesetzes in Anlehnung an die des Energiesicherungsgesetzes 1975 konzipiert worden.

2. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 und 17 des Grundgesetzes.
3. Rechte auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaft bleiben unberührt; insbesondere können Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes nur im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassen werden.

**II. Kosten**

Durch das Gesetz werden für Bund und Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände insoweit zusätzliche Kosten entstehen, als besondere Vorbereitungsmaßnahmen nach § 8 getroffen werden. Die für die Vorbereitungsmaßnahmen anfallenden Kosten dürften gering sein, da die zuständigen Behörden weitgehend auf ihre jeweiligen Vorsorgemaßnahmen, die sie zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit ernährungs- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen für andere Notsituationen getroffen haben, zurückgreifen können. Diese Kosten können auf Grund mangelnder Erfahrungswerte nicht quantifiziert werden. In den Ländern können darüber hinaus geringfügige Kosten durch Datenübermittlungen auf Grund der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage (§ 9 Abs. 4) entstehen. Die im Anwen-



dungsfall der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen entstehenden Kosten lassen sich im voraus nicht abschätzen, weil sie von den dann gegebenen Umständen abhängen.

Da das Gesetz noch der Ausfüllung durch Rechtsverordnungen bedarf, kann es sich nicht unmittelbar auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken. Erst im Falle einer Versorgungskrise sind bei Anwendung der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen Auswirkungen zu erwarten, die von den dann gegebenen Umständen abhängen.

### III. Im einzelnen

#### Zu § 1

Absatz 1 nennt als Ziel des Gesetzes die Sicherung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft bei Versorgungskrisen.

In Absatz 2 wird der Begriff der Versorgungskrise als ein Zustand definiert, in dem die Deckung des Bedarfs an lebenswichtigen Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist. Diese Versorgungskrise muß so gravierend sein, daß marktgerechte Maßnahmen zu ihrer Behebung nicht mehr ausreichen.

Absatz 3 legt fest, was unter dem Begriff „Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft“ im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist. Die Terminologie entspricht der des Ernährungssicherungsgesetzes. Umfaßt werden alle üblicherweise durch die Land- und Ernährungswirtschaft erzeugten bzw. gewonnenen Produkte. Tabak, Kaffee und Erzeugnisse hieraus sind davon ausgenommen; sie unterliegen den für die gewerbliche Wirtschaft geltenden Regelungen. Dies trägt den bestehenden Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) Rechnung.

Absatz 4 dient der Abgrenzung dieses Gesetzes zum Ernährungssicherungsgesetz.

#### Zu § 2

Absatz 1 enthält die zur Sicherung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft bei Versorgungskrisen notwendigen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Der Katalog der Ermächtigungen ist in Anlehnung an den des Ernährungssicherungsgesetzes konzipiert worden.

Die Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 dient der Regelung der tierischen und pflanzlichen Erzeugung. Sie ist insbesondere Grundlage für den Erlaß von Anbauboten bzw. -verboten.

Die Ermächtigungen nach Nummer 2 ermöglichen Maßnahmen von der Gewinnung der Erzeugnisse bis zu deren Zuteilung an die Endverbraucher.

Nummer 3 ermöglicht die Festsetzung krisenangepaßter Qualitätsnormen, also auch Abweichungen von Qualitätsregelungen anderer Verordnungen, z. B. denen des Handelsklassenrechts. Ausnahmen von nicht unmittelbar qualitätsbezogenen Regelungen, z. B. von Vorschriften zur Durchführung der Fleischbeschau, sind hiernach nicht möglich.

Nach Nummer 4 kann die gewerbsmäßige Abgabe der Erzeugnisse befristet untersagt werden. Während dieses Zeitraums können erste notwendige Anlaufmaßnahmen der Ernährungsverwaltung sowie etwaige Anpassungsmaßnahmen und Bestandserhebungen in den betroffenen Betrieben durchgeführt werden.

Die in Nummer 5 enthaltenen Ermächtigungen ermöglichen es, einen angemessenen Preisstand und ein sachgerechtes Preisgefüge aufrechtzuerhalten.

Die Ermächtigung in Nummer 6 gibt die Möglichkeit, zum Zwecke der Aufrechterhaltung und Lenkung der Produktion vorübergehend auf die Betriebe der Ernährungswirtschaft einzuwirken, und zwar sowohl im Hinblick auf die Produktion selbst als auch auf die Organisation oder die Verwendung von Betriebsmitteln.

Zur Bewältigung von Versorgungskrisen kann es sich als notwendig erweisen, Meldepflichten zur Erhebung von betrieblichen Daten, insbesondere von bestands- und produktionsrelevanten, zu begründen. Nummer 7 enthält die erforderliche Rechtsgrundlage hierfür.

Zur Ergänzung der Meldepflichten sieht Nummer 8 die Möglichkeit vor, Auskunftspflichten zur Vorbereitung von Rechtsverordnungen nach den Nummern 1 bis 6 zu normieren. Um krisenangemessene Regelungen treffen zu können, kann es unverzichtbar sein, spezifische Informationen aus dem ernährungs- und landwirtschaftlichen Bereich (etwa zur aktualisierten Feststellung der Bestände, der Produktions- und Lagerkapazitäten usw.) einzuholen. Die nähere Ausgestaltung der Auskunftspflichten soll durch Rechtsverordnungen erfolgen. Nur zur Durchführung und Vorbereitung der Durchführung von Rechtsverordnungen ist eine gesetzliche Auskunftspflicht in § 9 Abs. 1 vorgesehen (vgl. Begründung hierzu).

Absatz 2 schränkt die Anwendung des Gesetzes hinsichtlich verschiedener Maßnahmen insoweit ein, als sie auf die Herstellung von Waren der gewerblichen Wirtschaft abzielen.

Absatz 3 verpflichtet den Ordnungsgeber, sich auf die krisenadäquaten Maßnahmen zu beschränken, die zur Behebung der Versorgungsgefährdung unbedingt erforderlich sind.

#### Zu § 3

Nach Absatz 1 obliegt die Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen grundsätzlich der Bundesregierung, die jedoch die Möglichkeit der Delegation auf den Bundesminister hat.

Die Anwendbarkeit solcher Rechtsverordnungen wird jedoch durch Absatz 2 Satz 1 nur für den Fall zugelassen, daß die Bundesregierung ausdrücklich das Vorliegen einer Versorgungskrise im Sinne des § 1 Abs. 2 durch zustimmungsfreie Rechtsverordnung festgestellt hat. Die auf dem Ordnungswege für notwendig gehaltenen Krisenmaßnahmen können also schon heute, soweit dies fachlich möglich ist, vorbereitet werden. Sie entfalten jedoch bis zur Feststellung der Bundesregierung keinerlei Rechtswirkung. Durch diese auch im Energiesicherungsgesetz 1975 vorgesehene Trennung zwischen Erlaß und Anwendbarkeit von Rechtsverordnungen wird gewährleistet, daß staatliche Eingriffe nicht zweckentfremdet vorgenommen werden. Gleichzeitig wird es aber Bund und Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände ermöglicht, die organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der erforderlichen Krisenmaßnahmen zu treffen (vgl. § 8). Nach Satz 2 ist die Anwendbarkeit von Rechtsverordnungen über betriebliche Meldepflichten und Auskunftspflichten zur Vorbereitung von Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 von der Feststellung der Bundesregierung unabhängig. Derartige Rechtsverordnungen können mithin nicht nur bereits außerhalb einer Versorgungskrise erlassen, sondern auch angewandt werden.

Absatz 3 Satz 1 räumt die Verordnungsbefugnis nach der Feststellung der Bundesregierung im Hinblick auf die zu erwartende Eilbedürftigkeit von Maßnahmen dem Bundesminister ein. Satz 2 bestimmt, daß Rechtsverordnungen des Bundesministers nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 nur mit einvernehmlicher Beteiligung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergehen können, wenn durch deren Erlaß umweltrechtliche Belange berührt werden. Diese Regelung ist wegen der dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch das Strahlenschutzvorsorgegesetz und nach § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes eingeräumten Kompetenzen zur notwendigen Berücksichtigung umweltrechtlicher Aspekte geboten. Satz 3 bindet den Erlaß von Rechtsverordnungen des Bundesministers nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 angesichts der dem Schutz des Verbrauchers dienenden Vorschriften über das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (vgl. § 7 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes) an das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Satz 4 sieht im Hinblick auf die Auswirkungen preisregelnder Vorschriften das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft beim Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 vor.

Absatz 4 Satz 1 macht deutlich, daß Rechtsverordnungen gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes grundsätzlich der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Als Ausnahme von dieser Regel bestimmt Satz 2, daß Rechtsverordnungen, die erst im Verlauf einer Versorgungskrise erlassen werden, nur dann von dem nach Absatz 3 hierfür zuständigen Bundesminister ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden dürfen, wenn sich ihre Geltungsdauer auf höchstens zwei Monate erstreckt. Bei Rechtsverordnungen mit darüber hinausgehender Geltungsdauer

werden die Rechte des Bundesrates nicht beschränkt. Nach Satz 3 sind Rechtsverordnungen mit einer Geltungsdauer über ein Jahr hinaus nur mit Zustimmung auch des Deutschen Bundestages möglich. Diese Regelung trägt dem Interesse des Deutschen Bundestages Rechnung, einerseits die Rechtsetzung auf die Bundesregierung zu delegieren, andererseits aber im Hinblick auf die Bedeutung langfristiger Bewirtschaftungsmaßnahmen maßgebend den Inhalt von Rechtssetzungsmaßnahmen zu beeinflussen.

Absatz 5 stellt sicher, daß Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes nach Beendigung einer Krisensituation oder auf Verlangen von Deutschem Bundestag und Bundesrat keine Rechtswirkungen mehr haben sollen. Nach Satz 1 kommt bei Rechtsverordnungen, die bereits vor der Feststellung der Bundesregierung erlassen worden sind, nur die Aussetzung der Anwendung in Betracht. Dies ist zweckmäßig, da diese Rechtsverordnungen vorsorglich für etwaige weitere Krisenfälle bestehen bleiben sollen. Satz 2 läßt demgegenüber bei Rechtsverordnungen, die erst nach der Feststellung der Bundesregierung erlassen worden sind, neben der Aussetzung der Anwendung auch eine Aufhebung zu.

#### Zu § 4

Die Ausführung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist grundsätzlich Aufgabe der Länder (vgl. Artikel 30 und 83 des Grundgesetzes).

Absatz 1 Satz 1 enthält eine anderweitige Regelung im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes und ermöglicht Zuständigkeitsregelungen des Bundes zur Ausführung von Rechtsverordnungen. Rechtsgrundlage für Satz 2, der die Ausführung von Rechtsverordnungen, soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist, dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) vorbehält, ist Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 und Artikel 74 Nr. 17 des Grundgesetzes.

Absatz 2 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, von durch den Bund für die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe und die Gemeinden getroffenen Zuständigkeitsregelungen abzuweichen. Dadurch kann in flexibler Weise länderspezifischen Belangen Rechnung getragen werden.

Die Regelung des Absatzes 3 stützt sich auf Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes.

#### Zu § 5

Die Vorschrift ermöglicht, daß der Bundesminister in besonderen Fällen Einzelweisungen zur Ausführung von Rechtsverordnungen erteilt. Rechtsgrundlage für diese Vorschrift ist Artikel 84 Abs. 5 des Grundgesetzes. Trotz des darin verwendeten Begriffs „Bundesregierung“ kann auch der einzelne Bundesminister Einzelweisungen erteilen, wenn er durch ein mit Zustimmung des Bundesrates ergangenes Gesetz hierzu er-

mächtigt worden ist (vgl. hierzu BVerfGE 26, 338, 395 ff.).

#### Zu § 6

Auf Grund des Ernährungssicherstellungsgesetzes nimmt das Bundesamt bereits wichtige Aufgaben auf dem Gebiet der Ernährungsvorsorge wahr. Durch diese Vorschrift wird geregelt, welche Aufgaben dem Bundesamt bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Sicherung der Versorgung bei Versorgungskrisen obliegen.

#### Zu § 7

Berufsständische Organisationen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft wahrnehmen, können bei der Bewältigung von Versorgungskrisen eine wertvolle Hilfe sein. Absatz 1 ermöglicht es daher, sich ihre besondere Sachkenntnis zunutze zu machen. Hoheitliche Befugnisse stehen den Organisationen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht zu. Nach Absatz 1 Nr. 2 ist jedoch auch die Ausführung von Rechtsverordnungen durch Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts möglich. Die damit eingeräumten Befugnisse gehen noch über die nach Absatz 2 möglichen Mitwirkungsbefugnisse von privatrechtlichen Organisationen wie auch von Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Ausführung von Rechtsverordnungen hinaus, da nach Absatz 2 nur eine Mitwirkung bei der Ausführung einzelner Aufgaben möglich ist. Absatz 2 sieht jedoch keine Mitwirkungspflicht der vorgenannten Organisationen vor, so daß die zuständigen Behörden sich ihrer nur mit deren Zustimmung bedienen können.

#### Zu § 8

Mit nachhaltigen Folgen einer Versorgungskrise muß insbesondere dann gerechnet werden, wenn keinerlei Vorsorgemaßnahmen zur Behebung derartiger Notstände getroffen sind. Es ist daher erforderlich, daß der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände die hierfür notwendigen organisatorischen, personellen und materiellen Vorkehrungen treffen. Dies wird insbesondere dann bedeutsam, wenn Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind.

#### Zu § 9

Absatz 1 gibt den zuständigen Behörden einschließlich der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten öffentlichen Stellen die Befugnis, nicht nur die zur Durchführung von Rechtsverordnungen, sondern vor deren Anwendbarkeit auch die zur Vorbereitung der Durchführung erforderlichen Auskünfte (z. B. Informationen über Be- und Verarbeitungskapazitäten sowie Lagermengen bzw. -kapazitäten leistungsstarker Betriebe mit überregionaler Bedeutung) einzuholen. Im Hin-

blick auf die Unvorhersehbarkeit von Krisenentwicklungen ist eine umfassende und abschließende Aufzählung der Auskünfte, die zu erteilen sind, nicht möglich. Um ein Auskunftsverlangen auf Absatz 1 stützen zu können, muß eine Rechtsverordnung bereits erlassen sein.

Absatz 2 enthält eine notwendige Ergänzung der in Absatz 1 begründeten Befugnisse.

Absatz 3 gibt dem zur Auskunft Verpflichteten ein Auskunftsverweigerungsrecht hinsichtlich solcher Fragen, deren Beantwortung ihn oder einen seiner nahen Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Absatz 4 Satz 1 schafft die Rechtsgrundlage dafür, daß den zuständigen Stellen einzelbetriebliche bzw. personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden können, die bei anderen Dienststellen für andere Zwecke bereits erhoben worden sind. In einer Versorgungskrise wird es, wenn andernfalls eine ausreichende Versorgung nicht gesichert werden kann, unverzichtbar sein, den zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen die für ihre Entscheidungen erforderlichen Einzelangaben zugänglich zu machen. Auch schon vor Eintritt einer Versorgungskrise kann sich die Notwendigkeit ergeben, Einzelangaben an die zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen zu übermitteln, sofern diese ohne die benötigten Daten nicht in der Lage sind, ihre Vorsorgeverpflichtungen nach § 8 zu erfüllen.

Insbesondere stellen die Anschriften der Verbraucher, der landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe und der Betriebe der Ernährungswirtschaft (Handel, Handwerk, Ernährungsindustrie) eine wichtige Voraussetzung für die Vorbereitung und Durchführung von nach diesem Gesetz möglichen Krisenmaßnahmen dar. Diese Anschriften müssen insbesondere bekannt sein, um Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz schnellstmöglich umsetzen zu können, soweit dies erforderlich ist. So ist beispielsweise bei kurzfristiger Einführung von Zuteilungsregelungen die Ausgabe der zum Bezug zugeteilten Erzeugnisse berechtigenden Nachweise an die Verbraucher ohne Kenntnis der Anschriften nicht möglich. Auch wird die Kontrolle der Einhaltung von Meldepflichten (§ 2 Abs. 1 Nr. 7) ohne Kenntnis der Anschriften der meldepflichtigen Betriebe erschwert.

Satz 2 bestimmt, daß solche Einzelangaben, die ausschließlich zur statistischen Verwendung bestimmt sind, nicht von der Übermittlungspflicht nach Satz 1 erfaßt werden.

Absatz 5 enthält ein Verwertungsverbot hinsichtlich der nach den Absätzen 1, 2 und 4 erlangten Kenntnisse und Unterlagen. Jede Zweckänderung ist generell untersagt.

#### Zu § 10

Die nach diesem Gesetz möglichen Rechtsverordnungen und Maßnahmen werden in der Regel auch bei Eingriffen in vermögensrechtliche Positionen keine

Enteignung, sondern eine nach Artikel 14 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes zulässige Eigentumsbeschränkung darstellen, für die keine Entschädigung zu zahlen ist. Zum Wohle der Allgemeinheit müssen insbesondere in Krisenlagen über das sonst zulässige Maß hinaus Eigentumsbeschränkungen hingenommen werden. Da entschädigungspflichtige Eingriffe gleichwohl nicht ausgeschlossen werden können, bestimmt Absatz 1, daß in derartigen Fällen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten ist. Damit wird dem Verfassungsgebot des Artikels 14 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen.

Absatz 2 legt im einzelnen fest, wer Schuldner der Enteignungsentschädigung ist. In erster Linie ist dies der Begünstigte, ersatzweise — je nachdem, wer als Aufgabenträger die unmittelbare Ursache für die Enteignung gesetzt hat — der Bund bzw. das Land. Damit wird dem Grundsatz des Artikels 104 a des Grundgesetzes, nach dem die Ausgabenkompetenz der Aufgabenkompetenz folgt, entsprochen.

Nach Absatz 3 ist die Entschädigung von der Behörde festzusetzen, die sie auch nach Absatz 2 zu leisten hat.

Durch Absatz 4 wird die Bundesregierung ermächtigt, die Verjährung der Entschädigungsansprüche und das Verfahren zu ihrer Abwicklung durch Rechtsverordnung zu regeln. Sie hat dabei jedoch die entsprechenden Grundsätze des Bundesleistungsgesetzes zu beachten.

#### Zu § 11

Die Härteklausele ergänzt die Entschädigungsregelung des § 10.

#### Zu § 12

Diese Vorschrift sieht für Zustellungen die Geltung des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vor. Damit sollen neben der Sicherstellung einer gleichmäßigen Behandlung der Zustellung in allen Bundesländern in dringenden Fällen vereinfachte Zustellungsmodalitäten zugelassen werden. Damit besteht die Möglichkeit, gerade in besonderen Notlagen auf schnellstem Wege rechtswirksame Maßnahmen zu treffen.

#### Zu § 13

Die Effektivität von Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung hängt in einer Versorgungskrise entscheidend von ihrer unverzüglichen Durchführung

ab. Da an diesem Ziel ein überragendes Allgemeininteresse besteht, läßt § 13 die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Vorschrift genannten Verfügungen entfallen. Der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung ist jedoch nur gegeben, wenn die Bundesregierung den Eintritt einer Versorgungskrise festgestellt hat. Nur insoweit wird also eine bundesgesetzliche Sonderregelung im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung getroffen. Bei Verfügungen vor Feststellung der Bundesregierung haben Widerspruch und Anfechtungsklage daher aufschiebende Wirkung. Diese differenzierende Regelung ist notwendig, da die Durchführung von Maßnahmen, die in einer Versorgungskrise in der Regel eilbedürftig ist, nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann. Dem Staatsbürger ist auch der Verzicht auf diese Rechtsschutzwirkung zuzumuten, zumal die Möglichkeit nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, hiervon unberührt bleibt.

#### Zu §§ 14 und 15

Die Vorschriften enthalten einen differenzierten Sanktionskatalog für Verstöße gegen Pflichten, die sich auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Verfügung oder aus diesem Gesetz unmittelbar ergeben. Je nach Bedeutung der verletzten Pflichten und dem Schweregrad des Verstoßes kann eine Ordnungswidrigkeit (§ 14) oder eine Straftat (§ 15) vorliegen.

#### Zu § 16

Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Vorschrift dient insbesondere der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Behörden des Bundes und der Länder.

#### Zu § 17

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### Zu § 18

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2

In § 1 Abs. 3 sind

- a) in Nummer 1 die Worte „Obst- und Gartenbau,“ durch die Worte „Obst-, Garten- und Weinbau,“

und

- b) in Nummer 2 die Worte „Obst- und Gartenbaus.“ durch die Worte „Obst-, Garten- und Weinbaus.“

zu ersetzen.

#### Begründung

Erzeugnisse des Weinbaus gehören zu den üblicherweise erzeugten bzw. gewonnenen Erzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft und unterliegen damit den Regelungen des EVG. Zur Klarstellung, aber auch aufgrund der Bedeutung des Weinbaus für die landwirtschaftliche Erzeugung und die menschliche Ernährung sollte dieser Bereich ausdrücklich erwähnt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Aufnahme des Pflanzgutes für den Weinbau in der Aufzählung in § 1 Abs. 3 Nr. 2.

### 2. Zu § 1 Abs. 4

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie der Anwendungsbereich vor allem der Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, klar von dem Regelungsbereich des Ernährungssicherstellungsgesetzes abzugrenzen sind. Dies gilt sowohl für die materiellen wie auch die Zuständigkeitsregelungen.

### 3. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 Satz 2 ist am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„dies gilt nicht für die Feststellung der Bundesregierung nach Absatz 2 Satz 1.“

#### Begründung

Klarstellung des Gewollten.

### 4. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Bundesregierung hat die Versorgungskrise unverzüglich durch Rechtsverordnung für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr gegeben sind.“

Als Folge ist Absatz 5 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Worte „wenn keine Versorgungskrise mehr vorliegt oder“ zu streichen.

- b) In Satz 2 sind die Worte „einer der Voraussetzungen“ durch die Worte „der Voraussetzung“ zu ersetzen.

#### Begründung

Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit ist eine eindeutige Regelung über die Erklärung der Beendigung der Versorgungskrise vorzusehen.

### 5. Zu § 3 Abs. 4

In § 3 Abs. 4 sind die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Rechtsverordnungen, die nach der Feststellung der Bundesregierung nach Absatz 2 Satz 1 erlassen werden und deren Geltungsdauer sich auf mehr als ein Jahr erstreckt, bedürfen auch der Zustimmung des Deutschen Bundestages.“

#### Begründung

Es ist kein Grund für die vorgesehene Regelung ersichtlich, aufgrund dessen die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich sein soll.

### 6. Zu § 3 Abs. 5

In § 3 Abs. 5 sind in Satz 1 die Worte „Deutscher Bundestag und Bundesrat dies verlangen“ durch die Worte „Deutscher Bundestag oder Bundesrat dies verlangt“ zu ersetzen.

#### Begründung

Es muß ausreichen, wenn eine der gesetzgebenden Körperschaften — Deutscher Bundestag oder Bundesrat — die Aufhebung verlangt.

**7. Zu § 3 Abs. 5**

In § 3 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8.“

**Begründung**

Melde- und Auskunftspflichten aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sollen, wie § 3 Abs. 2 Satz 3 ausweist, unabhängig von einer Versorgungskrise begründet werden können.

**8. Zu § 5**

In § 5 sind die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Die Bundesregierung“ zu ersetzen.

**Begründung**

Artikel 84 Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes sieht vor, daß die Befugnis, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen, der Bundesregierung verliehen werden kann.

Unter „Bundesregierung“ im Sinne dieser Bestimmung ist das aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern bestehende Kollegium zu verstehen.

Der bloße Hinweis darauf, daß nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in einem Zustimmungsgesetz die Befugnis auch einem Bundesminister eingeräumt werden kann, ist keine ausreichende Begründung dafür, von der grundsätzlichen Regelung des Artikels 84 Abs. 5 GG abzuweichen.

**9. Zu § 6**

In § 6 ist Nummer 2 zu streichen.

**Begründung**

Eine zentrale Planung, die nur darauf angelegt sein kann, daß sie von den Ländern — auf ihre Kosten — ausgeführt werden muß, ist weder durch Artikel 87 Abs. 3 gedeckt noch für die Länder in der Sache akzeptabel.

**10. Zu § 10**

In § 10 Abs. 4 ist in Satz 1 das Zitat „49 bis 63“ durch das Zitat „50 bis 63“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Aufnahme des § 49 BLG in die Aufzählung erscheint überflüssig, da § 10 Abs. 3 EVG die Zuständigkeit für die Festsetzung der Entschädigung offenbar abschließend regeln soll. Für eine (weitere) Regelung durch Rechtsverordnung bliebe insoweit kein Raum.

**11. Zu § 11**

In § 11 Abs. 1 sind die Worte „Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder eine Maßnahme auf Grund einer solchen Rechtsverordnung“ zu ersetzen.

**Begründung**

Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 sind solche, die sich als Enteignung darstellen. In § 11 werden jedoch Rechtsverordnungen oder Maßnahmen angesprochen, die keine enteignende Wirkung haben.

**12. Zu § 12**

In § 12 Satz 1 sind die Worte „Für Zustellungen durch die Verwaltungsbehörden gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Worte „Die Vorschriften über Zustellungen der Verwaltungsbehörden gelten“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Zustellung der Landesbehörden erfolgt auch beim Vollzug von Bundesgesetzen nach den Landeszustellungsgesetzen, soweit ein Bundesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Eine Zustellung nach Bundesrecht sollte aber für Landesbehörden der 1. Verwaltungsinstanz grundsätzlich unterbleiben. Dies gilt aus verwaltungstechnischen Gründen schon für Normalzeiten, besonders aber in Notfällen. Eine Umstellung auf das ungewohnte Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) des Bundes in einer Krisensituation würde sich in der Vollzugspraxis besonders hemmend auswirken. Unberührt bleibt, daß die Widerspruchsbehörden nach dem VwZG des Bundes zustellen.

**13. Zu § 13**

§ 13 ist wie folgt zu fassen:

„§ 13

Keine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung haben keine aufschiebende Wirkung, wenn der Verwaltungsakt erlassen worden ist, nachdem die Bundesregierung die Feststellung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 getroffen hat.“

**Begründung**

§ 13 ist eine Sonderregelung i. S. von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, wonach die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den

durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen entfällt. Wie sich aus dem sachlichen Zusammenhang des 8. Abschnitts (§§ 68ff. VwGO), insbesondere aus § 80 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 VwGO ergibt, bezieht sich diese Vorschrift auf Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte. Der im Entwurf verwendete Begriff „Verfügung“ deckt, wie die Legaldefinition des Begriffs des Verwaltungsakts in § 35 VwVfG zeigt, nur einen Teilbereich des Verwaltungsakts ab. Es erscheint sachgemäß, auch in § 13 den Begriff „Verwaltungsakt“ zu verwenden.

Mit der vorgeschlagenen Fassung wird ferner klargestellt, daß die aufschiebende Wirkung nur dann entfällt, wenn der Verwaltungsakt erlassen worden ist, nachdem die Bundesregierung die in

§ 3 Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Feststellung getroffen hat. Nach der Fassung des Entwurfs kann es demgegenüber zum einen zweifelhaft sein, ob es auf den Erlaß des Verwaltungsaktes oder auf den Zeitpunkt des Eingangs von Widerspruch oder Anfechtungsklage ankommen soll; zum anderen auch, ob die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn die Bundesregierung die bezeichnete Feststellung trifft, nachdem Widerspruch eingelegt oder Anfechtungsklage erhoben worden ist. Mit dem „Erlaß des Verwaltungsaktes“ (vgl. § 9 VwVfG) wird auf einen exakt definierbaren Vorgang abgestellt, nämlich die Bekanntgabe der Willensäußerung der Behörde. Sofern Änderungen der Sachlage nach Erlaß des Verwaltungsakts dazu Anlaß geben, kann die Behörde auch nachträglich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates****1. Zu Nummer 1**

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen keine Bedenken.

**2. Zu Nummer 2**

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Schaffung einer eigenständigen und umfassenden Rechtsgrundlage zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft für den Fall einer Versorgungskrise in Friedenszeiten.

Durch § 1 Abs. 4 des Entwurfs, der bestimmt, daß die Regelungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nicht für Zwecke der Verteidigung gelten, wird eine eindeutige Abgrenzung zum Regelungsbereich des Ernährungssicherstellungsgesetzes erreicht; dies gilt sowohl für die materiellen als auch für die Zuständigkeitsvorschriften.

**3. Zu Nummer 3**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**4. Zu Nummer 4**

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen keine Bedenken.

**5. Zu Nummer 5**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach Eintritt einer Versorgungskrise ist das schnelle Umsetzen fachlich notwendiger Maßnahmen im Interesse der Sicherung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung unbedingte Voraussetzung. Deshalb sieht der Regierungsentwurf vor, daß Rechtsverordnungen, deren Geltungsdauer sich auf nicht mehr als zwei Monate erstreckt, nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Dadurch wird die Beteiligung des Bundesrates nur in dem sachlich unbedingt erforderlichen Umfang eingeschränkt.

Vergleichbare Beschränkungen der Beteiligung des Bundesrates gibt es bereits in anderen Gesetzen: § 6 Abs. 2 Satz 2 Strahlenschutzvorsorgegesetz = zwei Monate; § 3 Abs. 2 Satz 1 Energiesicherungsgesetz, § 8 Abs. 1 Satz 1 Ernährungssicherstellungsgesetz, § 6 Abs. 1 Wirtschaftssicherstellungsgesetz = sechs Monate.

**6. Zu Nummer 6**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch die Vorschrift in der Fassung des Regierungsentwurfs soll erreicht werden, daß in einer Ausnahmesituation, für die die Bundesregierung das Vorliegen einer Versorgungskrise bejaht, die beiden Verfassungsorgane nur gemeinsam eine Rechtsverordnung außer Anwendung setzen können, die der Bewältigung dieser Versorgungskrise dient. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß der Deutsche Bundestag Rechtsverordnungen nicht ohne Mitwirkung des Bundesrates außer Anwendung setzen kann. Dies erscheint insbesondere angesichts der Tatsache notwendig, daß die Länder für die verwaltungsmäßige Umsetzung der Rechtsverordnungen zuständig sind und daher eine besondere Sachnähe zu ihnen haben. So sehen auch andere Gesetze vor, daß in vergleichbaren Situationen Deutscher Bundestag und Bundesrat nur gemeinsam handeln können (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Wirtschaftssicherstellungsgesetz, § 3 Abs. 4 Satz 3 Energiesicherungsgesetz, § 9 Abs. 2 Satz 2 Ernährungssicherstellungsgesetz).

**7. Zu Nummer 7**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

**8. Zu Nummer 8**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Im Hinblick auf eine schnelle und unverzügliche Durchsetzung von eiligen Maßnahmen in einer Versorgungskrise muß die Regelung, daß die Einzelweisungen vom Bundesminister gegeben werden, bestehen bleiben. Die andernfalls notwendige Abstimmung innerhalb der Bundesregierung würde das Erteilen einer Einzelweisung möglicherweise in einem Umfang verzögern, der zur Wirkungslosigkeit der Maßnahme führen könnte.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Artikel 84 Abs. 5 GG das Recht, Einzelweisungen gegenüber Landesbehörden zu erlassen, nicht ausschließlich dem Kollegialorgan „Bundesregierung“ einräumt:

Im Falle des Artikels 84 Abs. 2 GG kann die „Bundesregierung“ allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß gleichwohl auch der einzelne Bundesminister allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen



darf, wenn dieser durch ein mit Zustimmung des Bundesrates ergangenes Gesetz hierzu ermächtigt worden ist (BVerfGE 26, 338, 395 ff.). Die entsprechenden Überlegungen sind auf Artikel 84 Abs. 5 GG anwendbar. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß auch einem einzelnen Bundesminister gesetzlich die Befugnis verliehen werden kann, Einzelweisungen zu erlassen. Dies hat bereits das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 42, 279, 283) festgestellt. Bestätigt wurde die Richtigkeit dieser Auffassung später durch das Bundesverfassungsgericht, das in seiner Entscheidung zum sog. Kontaktsperregesetz inzidenter von der Zulässigkeit einer Einzelweisung im Sinne des Artikels 84 Abs. 5 GG durch den Bundesminister der Justiz ausgegangen ist (BVerfGE 49, 24, 49). In entsprechender Weise sieht auch § 7 Energiesicherungsgesetz vor, daß der Bundesminister für Wirtschaft Einzelweisungen erteilen kann.

#### 9. Zu Nummer 9

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Aufstellung zentraler Versorgungs- und Bevorratungspläne durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft greift weder in Länderrechte ein, noch schafft sie die Grundlage für verbindliche Anweisungen an die Länder. Bei der Aufstellung der Pläne handelt es sich lediglich um eine Hilfestellung, die den Ländern bei der Ausführung des Gesetzes zugute kommen kann, sofern sie es wünschen. Insbesondere bei Proble-

men des Versorgungsausgleichs (Ausgleich von unterschiedlichen Versorgungslagen in einzelnen Kreisen, Regierungsbezirken oder Ländern) werden die Länder möglicherweise erst durch die Vermittlung eines Gesamtüberblicks durch das Bundesamt in die Lage versetzt, die etwa erforderlich werdenden Maßnahmen zu ergreifen.

#### 10. Zu Nummer 10

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen keine Bedenken.

#### 11. Zu Nummer 11

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

#### 12. Zu Nummer 12

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen keine Bedenken.

#### 13. Zu Nummer 13

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Die übernommenen Änderungsvorschläge des Bundesrates sind entweder rechtstechnischer Art oder behandeln Zuständigkeitsregelungen. Sie haben daher, ebenso wie das vorgesehene Gesetz, keine preislichen Auswirkungen.





